

Anl. 1 MMHmZV

MMHmZV - Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Zeugnisverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Anlage 1

Bezeichnung und Adresse des Rechtsträgers der

Ausbildungseinrichtung sowie DVR-Nummer

AUSBILDUNGSBESTÄTIGUNG

Herr/Frau1.....,

geboren am in
hat

an der Ausbildung zum medizinischen Masseur / zur medizinischen Masseurin1 gemäß der
Medizinischer Masseur- und Heilmasseur-Ausbildungsverordnung (MMHm-AV), BGBl. II
Nr. 250/2003, in der Zeit von bis teilgenommen und
nachstehende Beurteilungen erlangt:

Einzelprüfungen – Modul A

Unterrichtsfach

Beurteilung2

Anatomie und Physiologie

Hygiene

Erste Hilfe und Verbandstechnik

Thermotherapie, Ultraschalltherapie,
Packungsanwendung

Massagetechniken zu Heilzwecken

Einzelprüfungen – Modul B

Unterrichtsfach

Beurteilung3

Sanitäts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Berufe und Einrichtungen des Gesundheitswesens

Dokumentation

Pathologie

Massagetechniken zu Heilzwecken einschließlich
vertiefender spezieller Anatomie und Pathologie

Teilnahme

Unterrichtsfach

Beurteilung4

Umweltschutz

Grundlagen der Kommunikation

Praktische Ausbildung

Die Leistung im Rahmen der praktischen Ausbildung wurde mit5
beurteilt.

Kommissionelle Prüfung

Beurteilung6

Anatomie und Physiologie

Pathologie

Thermotherapie, Ultraschalltherapie,
Packungsanwendung

Massagetechniken zu Heilzwecken

Diese Bestätigung berechtigt nicht zur Berufsausübung als „medizinischer Masseur“ /
„medizinische Masseurin“7.

....., am

.....

.....

(Der/Die fachspezifische und organisatorische (Der/Die medizinisch-wissenschaftliche
Leiter/in7) Leiter/in7)

Rundsiegel

des Rechtsträgers

der Ausbildungseinrichtung

1 Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

2 „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 13 Abs. 5 MMHm-AV oder angerechnet gemäß § 25 MMHmG – Zutreffendes einfügen.

3 „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 13 Abs. 5 MMHm-AV oder angerechnet gemäß § 25 MMHmG – Zutreffendes einfügen.

4 „ausgezeichnet teilgenommen“, „teilgenommen“ oder „nicht erfolgreich teilgenommen“ gemäß § 13 Abs. 6 MMHm-AV oder angerechnet gemäß § 25 MMHmG – Zutreffendes einfügen.

5 „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 15 Abs. 3 MMHm-AV – Zutreffendes einfügen.

6 „ausgezeichnet bestanden“, „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gemäß § 38 Abs. 1 MMHm-AV – Zutreffendes einfügen.

7 Nichtzutreffendes streichen oder weglassen.

In Kraft seit 01.12.2006 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at